

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 320/13 S

L 9 SF 1689/13 B (Thüringer LSG)
S 32 SF 1245/13 AB (SG Nordhausen)

1.,

2.,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Sömmerda,
August-Bebel-Straße 1, 99610 Sömmerda,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. November 2013 durch
den Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie den Richter Dr. S c h ü t z e
und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerden der Kläger gegen den Beschluss des Thüringer Landessozialgerichts
vom 8. November 2013 werden als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Thüringer Landessozialgericht (LSG) hat durch Beschluss vom 8.11.2013 die Beschwerde der Kläger gegen den Beschluss des Sozialgerichts (SG) Nordhausen vom 17.10.2013 (Gesuch, die Richterin am SG K wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen) als unzulässig verworfen. Gegen diese Entscheidung des LSG haben die Kläger persönlich mit Telefax vom 6.11.2013 und 14.11.2013 Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerden sind bereits unstatthaft und damit unzulässig. Der Beschluss des LSG ist gemäß § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht anfechtbar. Die Verwerfung der Rechtsmittel erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

